

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020
auf www.spaichingen.de

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020
Wirtschaftsplan 2020 für das Wasserwerk

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 30.03.2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO-Doppik bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt in Höhe von 2.300.000 € und für den Eigenetrieb Wasserwerk in Höhe von 1.533.200 € wurde gemäß §87 Abs. 2 GemO-Doppik i. V. m. §12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2020 und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks liegen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 17.04.2020 (je einschließlich) öffentlich aus. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung wird trotz der Corona-Krise aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in dieser Zeit nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 07424/9571-250 oder per E-mail (christian.leute@spaichingen.de) möglich ist.

Haushaltssatzung der Stadt Spaichingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.245.050
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-36.711.850
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	533.200
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	533.200

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.160.750
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-32.962.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.198.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.016.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-25.789.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-20.772.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-17.573.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-299.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.001.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-15.572.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.300.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.760.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.der Steuermessbeträge.
Die Fälligkeit der Kleinbeträge wird festgesetzt auf
 - a) 15.08. mit dem Jahresbetrag, sofern dieser 15,-- € nicht übersteigt,
 - b) 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, sofern dieser 30,-- € nicht übersteigt.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

Spaichingen, den 17.02.2020

gez.

Schuhmacher
Bürgermeister

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2020

des Wasserwerkes Spaichingen

Der Gemeinderat hat am 17.02.2020 gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zum Wirtschaftsplan 2020 beschlossen:

§ 1

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2020 wird festgesetzt:

a) im Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen auf je	1.504.100 €
b) im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	1.855.200 €
c) Jahresgewinn	77.600 €

2. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes 2020 bestimmt sind, wird festgesetzt auf

1.533.200 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

160.000 €

Spaichingen, den 17.02.2020

gez.

Schuhmacher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der

Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.